Stadt Gifhorn

Rahmenvereinbarung Offene Ganztagsschule

Kooperationspartner Stadt Gifhorn

8. Auflage
1. Erscheinungsdatum 19.05.2016
Überarbeitung: 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen 3

1.1 Ziel der Rahmenvereinbarung 3

1.2 Teilnehmende Schulen 3

2. Rahmenbedingungen 4

2.1 Rechtlicher Rahmen zur Ausgestaltung der Ganztagsschule in Niedersachsen 4

2.2 Finanzieller Rahmen der Ganztagsschule 5

2.3 Organisatorischer Rahmen der Ganztagsschule 6

2.3.1 Anmeldung für den Schulnachmittag 6

2.3.2 Zusätzliches Angebot durch den Schul-Kinder-Club (SchuKiClub) 7

2.3.3 Rhythmisierung, Angebots- und Abholzeiten 7

2.3.4 Leitungsverantwortung in der Ganztagsschule 8

2.3.5 Aufbau der Nachmittagsteams 8

2.3.6 Der Ganztag an der Fritz-Reuter-Realschule (FRR) 9

2.3.7 Aufgabenkoordination Schule/Stadt Gifhorn 9

2.3.8 Ausschluss/Schließung/Notgruppe 10

3. Städtische Ferienbetreuung 10

4. Qualitätsentwicklung 11

4.1 Fortlaufende Evaluation und daraus folgende Fort- und Weiterbildungen 11

4.2 Erste-Hilfe-Lehrgänge und arbeitsrechtliche Unterweisungen 11

5. Raum- und Außengelände 12

6. Schutzkonzepte in der Schule 12

7. Fortschreibung der Rahmenvereinbarung 12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

1. Vorbemerkungen

Die Stadt Gifhorn ist Schulträger der ortsansässigen Grundschulen sowie von zwei Realschulen und einer Hauptschule. Mit dem Start des offenen Schulganztags in Gifhorn, kam die Rolle als Kooperationspartner im Schulnachmittag hinzu.

Mit dieser Rahmenvereinbarung, die stetig weiterentwickelt wird, werden grundsätzlich die Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den offenen Ganztagsschulen im Stadtgebiet Gifhorn und dem Kooperationspartner Stadt Gifhorn näher beschrieben und in einem organisatorischen Rahmen festgehalten.

Darin enthalten ist ein städtisches Betreuungsteam, was nach pädagogischen Leitsätzen arbeitet und die Mittagessenversorgung, die Unterstützung bei den Hausaufgaben sowie ein bedürfnisorientiertes Freizeitangebot für die Kinder und Jugendlichen zur Verfügung stellt. Eine entsprechende Verwaltungsstruktur wird im Rathaus, Fachbereich Bildung und Jugend, vorgehalten.

Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird als Ergänzung zum schulischen Ganztag ein Schul-Kinder-Club (SchuKiClub) an den Grundschulen angeboten. Der SchuKiClub ist eine von der Schule unabhängige Jugendfreizeiteinrichtung, die in Trägerschaft der Stadt Gifhorn unterhalten wird. Nach Beendigung der Ganztagsschule fügt sich der SchuKiClub zeitlich wie personell nahtlos an und erhöht damit den möglichen Betreuungsumfang der Schüler.

1.1 Ziel der Rahmenvereinbarung

Ziel der Vereinbarung ist es, eine nachhaltige, transparente, verlässliche und partnerschaftliche Grundlage für die gemeinsame Arbeit zwischen der Stadt Gifhorn und den Gifhorner Ganztagsschulen zu schaffen.

Dabei sollen Zuständigkeiten klar geregelt, Kommunikationswege strukturiert und die Qualität sowie Kontinuität des Ganztagsangebotes langfristig gesichert werden.

Die Zielsetzung dieser Rahmenvereinbarung lässt sich als ein Angebot zusammenfassen, das einen ganztägigen und kostenlosen Zugang zu Bildungs- und Teilhabechancen für alle Schülerinnen und Schüler ermöglichen soll. Ebenso stellt dies für die Familien ein verlässliches und altersgerechtes Betreuungsangebot dar.

1.2 Teilnehmende Schulen

Grundschulen:

- Adam-Riese-Schule
- Michael-Ende-Schule
- Gebrüder-Grimm-Schule
- Albert-Schweitzer-Schule
- Wilhelm-Busch-Schule

- Astrid-Lindgren-Schule
- Isetal-Schule
- Grundschule Wilscher Weg

Realschulen:
- Fritz-Reuter-Realschule

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rechtlicher Rahmen zur Ausgestaltung der Ganztagsschule in Niedersachsen

Die vorliegende Vereinbarung basiert auf den geltenden rechtlichen Vorgaben des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) sowie weiterer einschlägiger Vorschriften und Regelungen des Landes Niedersachsen. Ziel ist es, die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem Kooperationspartner im Rahmen der Ganztagsbetreuung rechtskonform und transparent zu gestalten.

Im Einzelnen stützt sich diese Vereinbarung auf die folgenden rechtlichen Grundlagen:

Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG):
Das NSchG ermöglicht die Errichtung von Ganztagsschulen (§ 23 NSchG) und legt die Rahmenbedingungen für deren Betrieb fest.

Verwaltungsvorschriften:
Der Runderlass „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ des Kultusministeriums (RdErl. d. MK v. 01.08.2014 - i. d. g. F) regelt die organisatorischen, pädagogischen und rechtlichen Grundlagen der Arbeit in niedersächsischen Ganztagsschulen.

Ziel ist eine ganzheitliche Bildung durch die Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten, wobei feste Strukturen, die Ausgestaltung nach pädagogischen Grundsätzen und Kooperationen mit außerschulischen Partnern zentrale Bestandteile sind.

Die Schulen entwickeln dafür ein eigenes Ganztagskonzept im Rahmen verbindlicher Qualitätsstandards.

Vertragliche Regelungen im Kooperationsvertrag:
Diese Rahmenvereinbarung beruht auf dem Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einer Ganztagsschule im Stadtgebiet Gifhorn. In dem Vertag werden insbes. die Vertragsdauer, Verantwortlichkeiten, Anforderungen an das vom Kooperationspartner eingesetzte Personal und die finanzielle Abwicklung geregelt.

Qualitätssicherung:
Die Qualität der Angebote wird durch regelmäßige Evaluationen und die Einhaltung der in den Verordnungen und Richtlinien festgelegten Standards sichergestellt.

Datenschutz und Schweigepflicht:
Die Zusammenarbeit erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG). Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Mitarbeitenden dürfen nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben verarbeitet werden.

Finanzierung:
Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Finanzierung der Ganztagsangebote sind in dieser Vereinbarung (s. Punkt 2.2) und im Kooperationsvertrag entsprechend geregelt. Hierbei werden die Vorgaben des NSchG, des Runderlasses und die entsprechenden Haushaltsrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt.

Unfallversicherung und Haftung:
Außerunterrichtliche Angebote sind schulische Veranstaltungen. Schülerinnen und Schüler, die hieran teilnehmen, sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert (gilt nicht innerhalb der Ferienbetreuung). Die Mitarbeitenden der Stadt Gifhorn sind über ihren Arbeitgeber unfallversichert.

Die Kooperationspartner haften selbst für Schäden, die durch eigenes Personal verursacht werden. Dies umfasst sowohl Sachschäden als auch Personenschäden. Ausnahme: Wenn nachweislich grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Schule vorliegt.

Bei einem Sachschaden, der durch einen Schüler verursacht wurde, ist eine Einzelfallbetrachtung hinsichtlich der Haftung durchzuführen.

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung:
Ab dem Jahr 2026 wird vom Gesetzgeber schrittweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder eingeführt, was die Bedeutung und Verbindlichkeit der Ganztagsangebote weiter erhöht.

Schulkindergarten
Schulkindergartenkinder haben keinen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler. Sie können jedoch laut RdErl. d. MK v. 01.07.2024 - „Die Arbeit in der Grundschule“ i. d. z. Zt. g. F. - in die außerunterrichtlichen Angebote am Nachmittag aufgenommen werden. Die Stadt Gifhorn sieht die Betreuung dieser Kinder im Rahmen der Kooperation nicht vor.

2.2 Finanzieller Rahmen der Ganztagsschule

Es werden verschiedene finanzielle Mittel eingesetzt, um den Ganztag zu organisieren und inhaltlich auszugestalten:

- Grundlage ist eine zwischen der Schule und der Stadt Gifhorn vereinbarte und pauschalisierte Kostenerstattung. Die vom Land Niedersachsen finanzierten Lehrerstunden werden anteilig kapitalisiert und der Betrag an die Stadt ausgezahlt. Näheres regelt die Kooperationsvereinbarung, die jährlich neu geschlossen wird.

- Zusätzlich stellt die Stadt Gifhorn im Rahmen der Kooperation ein eigenes Ganztagsschulbudget zur Verfügung, um die inhaltliche Ausgestaltung des Schulnachmittags durch das städtische Betreuungsteam zu gewährleisten.

Ganztag und SchuKiClub sind Betreuungsformen, die den Familien kostenlos zur Verfügung stehen. Kosten entstehen lediglich durch das Mittagessen. Die Leistungen der Stadt Gifhorn laufen alle als sogenannte freiwillige Leistungen.

2.3 Organisatorischer Rahmen der Ganztagsschule

Im Bereich der Ganztagsschulen gibt es aktuell drei unterschiedliche Modelle. Dazu gehören das gebundene, das teilgebundene und das offene Ganztagsschulmodell. Die Gifhorner Ganztagsschulen verfahren alle nach dem offenen Modell.

Es gibt den Schulvormittag, der als Unterrichtszeit vorgesehen ist und mit der verlässlichen Betreuung abschließt.

Im Anschluss beginnt, organisiert und durchgeführt durch den Kooperationspartner Stadt Gifhorn, der Schulnachmittag. Der Nachmittag setzt sich zusammen aus dem Mittagessen, der Hausaufgabenbetreuung und der AG-Zeit.

Die Stadt Gifhorn stellt jeder Schule ein festes Betreuungsteam samt Teamleitung und Stellvertretung zur Verfügung. Dieses Team gestaltet den Nachmittagsbereich und wird von zusätzlichen AG-Partnern ergänzt.

Darüber hinaus sind benötigte Schulbegleitungen für individuelle Förderbedarfe im Vormittagsbereich wie auch im Nachmittagsbereich vorzusehen. Die Stadt Gifhorn kann ohne entsprechende Rahmenbedingungen zum Wohl des Kindes die Betreuung am Nachmittag ablehnen.

Die Landesbediensteten der Schule sind für den Bereich der Hausaufgabenbetreuung verantwortlich und werden durch das städtische Personal unterstützt.

2.3.1 Anmeldung für den Schulnachmittag

Die Teilnahme am Schulnachmittag ist in der offenen Ganztagsschule freiwillig. Die Tage sind frei wählbar, jedoch nach einer Anmeldung verbindlich. An- Um- oder Abmeldungen sind nur zum Schuljahresbeginn oder zum Halbjahr möglich. Es kann bei der Anmeldung zwischen zwei von der Schulleitung festgelegten Abholzeiten gewählt werden.

Die Anmeldung zum Schulnachmittag findet einmalig statt. Danach hat die Anmeldung bis zum Verlassen der jeweiligen Schule Bestand.

Das Recht über Anmeldungs-, Freistellungs- sowie Um- und Abmeldungsanträge für den Schulnachmittag zu entscheiden, obliegt der Schulleitung.

Die Verarbeitung der Anmeldedaten läuft grundsätzlich wie im Schulvormittag über das jeweilige Schulsekretariat. Die Anmeldung für den SchuKiClub läuft separat über die städtische Teamleitung vor Ort.

2.3.2 Zusätzliches Angebot durch den Schul-Kinder-Club (SchuKiClub)

Zum Start des Schuljahres 2016/2017 ist eine Erweiterung des offenen Ganztagsschulmodells durch die Stadt Gifhorn in den Grundschulen eingerichtet worden. Dabei handelt es sich um den sogenannten SchuKiClub.

Der SchuKiClub ist eine Jugendfreizeiteinrichtung, die sich der Ganztagsschulbetreuung zeitlich anschließt und in Verantwortlichkeit der Stadt Gifhorn betrieben wird. Somit ist eine durchgängige Betreuung von Montag bis Donnerstag, jeweils bis 17.00 Uhr gewährleistet. Der Freitag ist ausgenommen, an diesen Tagen findet nur der reguläre Ganztagsbetrieb ohne Anschlussbetreuung statt.

Die städtische Teamleitung des Schulnachmittags ist gleichzeitig Leitung des SchuKiClubs und steht, wie ein Teil der städtischen Betreuungskräfte, auch während der SchuKiClub-Zeit zur Verfügung. Somit bleiben es für die Kinder bekannte Bezugspersonen aus dem Nachmittag.

2.3.3 Rhythmisierung, Angebots- und Abholzeiten

Unter den Rahmenbedingungen der offenen Ganztagsschule, die über die Kultusministerkonferenz definiert werden, sind die Möglichkeiten den Unterricht und andere Lern- und Freizeitangebote zu verzahnen, nur eingeschränkt möglich. Gleichwohl baut die Schule gemeinsam mit dem Kooperationpartner Stadt Gifhorn einen strukturierten Schulalltag auf.

Im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Freiwilligkeit des offenen Modells, kann mit der Schulanmeldung ergänzend zur verlässlichen Grundschule das Angebot im Nachmittagsbereich gewählt werden. Nach der Wahl besteht eine Verbindlichkeit, die nur in dringenden Fällen und genehmigt durch die Schulleitung innerhalb des laufenden Schulhalbjahres angepasst werden kann.

Der Ganztag erstreckt sich insgesamt über 8 Zeitstunden. Die meisten Ganztagsschulen starten gegen ca. 7.30 Uhr, somit endet die Ganztagsbetreuung um 15.30 Uhr. Je später die jeweilige Schule beginnt, desto später endet der Ganztag. Die Stadt Gifhorn erweitert das Betreuungsangebot an den Grundschulen von Montag bis Donnerstag durch den SchuKiClub.

Die offene Ganztagsgrundschule sieht folgende Tage und Abholzeiten vor:

- Montag - Freitag
- von 12.30 Uhr - 14.30 Uhr oder 15.30 Uhr
- Schulen die später beginnen, enden zeitlich entsprechend später

Über die Stadt Gifhorn kann ergänzend zum Angebot der Ganztagsgrundschule der SchuKiClub angemeldet werden:

- Montag - Donnerstag in der Zeit von 15.30 Uhr - 17.00 Uhr
- Schulen die später mit der Ganztagsschule enden, haben ebenfalls bis 17.00 Uhr den SchuKiClub (Beispiel: 16.00 Uhr - 17.00 Uhr)

2.3.4 Leitungsverantwortung in der Ganztagsschule

Die Gesamtverantwortung der offenen Ganztagschule liegt bei der Schulleitung. Entsprechend ist bis zum Ende des Ganztags ein Landesbediensteter anwesend. Von der Schulleitung beauftragt, organisiert und gestaltet die Stadt Gifhorn den Nachmittagsbereich.

Unabhängig von der Ganztagsschule wird der SchuKiClub in Verantwortung der Stadt Gifhorn vor Ort durchgeführt. Der SchuKiClub verlängert bei Bedarf die Betreuungsmöglichkeit der Schulkinder.

Die Ferienbetreuung organisiert und gestaltet ebenfalls die Stadt Gifhorn, dies geschieht im Auftrag und Verantwortung des Landkreises Gifhorn. Je nach Anzahl der Kinder findet die Ferienbetreuung übergreifend an einer oder an mehreren Schulen statt.

Für den Nachmittagsbereich der Grundschule und für den SchuKiClub setzt die Stadt Gifhorn ein Leitungsteam, in der Regel bestehend aus einem Sozialpädagogen und einem Erzieher, vor Ort ein. Der Sozialpädagoge ist als Teamleitung vornehmlich für die Organisation des Nachmittags und die Teamführung verantwortlich. Die Hauptaufgabe eines Erziehers ist neben der Stellvertretung die pädagogische Arbeit am Kind und die pädagogische Unterstützung des Teams.

Das städtische Leitungsteam arbeitet eng mit der Schulleitung zusammen. Ein regelmäßiger Austausch und die punktuelle Teilnahme an Dienstbesprechungen oder Fortbildungsmaßnahmen im Lehrerteam sollte mitgedacht werden.

2.3.5 Aufbau der Nachmittagsteams

Der Richtwert für den städtischen Personaleinsatz im Nachmittagsbereich liegt bei 20 Schülern pro Mitarbeiter. Hinzu kommen anteilig die Landesbediensteten der Schule und externe AG-Partner, die im Bereich der Hausaufgaben und/oder AG-Zeit eingesetzt werden.

Der SchuKiClub wird generell von zwei städtischen Mitarbeitern betreut. Auch hier gilt der personelle Richtwert von 20 Schülern pro Mitarbeiter.

Die Gifhorner Ganztagsschulen verfolgen in Zusammenarbeit mit der Stadt Gifhorn den Grundsatz einer möglichst hohen personellen Kontinuität. Feste Bezugspersonen sind ein wesentliches Element in der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler und somit von großer Bedeutung.

Die Nachmittagsteams an den Grundschulen arbeiten überwiegend in sogenannten Jahrgangsteams. Das heißt, feste Bezugsteams sind jeweils für einen Jahrgang zuständig und begleiten die Kinder durch das Schuljahr. Das schließt übergreifende Arbeitsformen nicht aus, die z.B. im AG-Bereich durchaus sinnvoll sein können.

Inwiefern die städtischen Mitarbeiter fest in einer Jahrgangsstufe verbleiben oder eine Gruppe von Kindern über mehrere Jahrgangsstufen begleiten, wird vor Ort durch die Teamleitung inhaltlich abgewogen.

An kleineren Schulen wird altersübergreifend gearbeitet, da die Anzahl der Schüler dies möglich macht und auch die personelle Besetzung danach ausgereichtet ist.

2.3.6 Der Ganztag an der Fritz-Reuter-Realschule (FRR)

Die weiterführende Fritz-Reuter-Realschule unterscheidet sich im Bereich der Organisation des offenen Ganztags an einigen Stellen von den städtischen Grundschulen.

Es gibt an drei Tagen (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag) ein Ganztagsangebot bis 16.00 Uhr. Die Mittagspause mit dem integrierten Mittagessen eröffnet den Schulnachmittag. Somit wird ein fließender Übergang vom Schulvormittag in den Schulnachmittag gewährleistet.
Ein SchuKiClub und eine Ferienbetreuung werden nicht angeboten.

Die zur FRR in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Jugendförderung mit der Jugendbegegnungsstätte und dem Freizeit- und Bildungszentrum Grille, wird von den Schülerinnen und Schülern an allen Wochentagen in der Zeit des Ganztages und außerhalb dieser Zeiten genutzt. In der Lernzeit nach dem Mittagessen steht ein zeitlich begrenzter Rahmen für die Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung. Die Landesbediensteten der Schule begleiten die Schülerinnen und Schüler dabei. Gleichzeitig wird ein Freizeitangebot von den städtischen Sozialhelfern gestaltet.

Die Lernzeit soll Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, eigenverantwortlich und ggf. mit Unterstützung die gestellten Aufgaben zu erledigen. Besondere Einzelbetreuungsmaßnahmen und die Kontrolle der Hausaufgaben sind hier nicht möglich und bleiben in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.

Die Anmeldung für den Ganztag erfolgt halbjährlich und ist bindend. An-, Um- und Abmeldungen sind über die Schule schriftlich zu tätigen.

Das Verlassen des Schulgeländes ist laut Schulordnung untersagt und gilt für den Schulvormittag ebenso wie für den Nachmittagsbereich. Ausnahme für den Nachmittagsbereich ist die Nutzung der benachbarten Jugendbegegnungsstätte sowie des Freizeit- und Bildungszentrums Grille.

2.3.7 Aufgabenkoordination Schule/Stadt Gifhorn

Nach Genehmigung der Ganztagsschule durch das RSLB wird jährlich eine neue Kooperationsvereinbarung zwischen der Schule und der Stadt Gifhorn geschlossen, die wiederum dem RSLB vorzulegen ist. Die Verantwortung dafür obliegt der Schulleitung.

Die AG-Angebote werden von der Stadt Gifhorn koordiniert. In Abstimmung mit der Teamleitung vor Ort wird ein nach Möglichkeit auf die Schüler abgestimmtes AG-Angebot konzipiert.

Die Stadt Gifhorn teilt den Schulen die geplanten AG- bzw. Betreuungsangebote für das neue Schuljahr bzw. Schulhalbjahr mit.
Die AG-Wahl der Schüler wird über die Teamleitung vor Ort organisiert.

2.3.8 Ausschluss/Schließung/Notgruppe

Im Bereich der Ganztagsschule kann die Schulleitung über Ordnungsmaßnahmen ein Ausschluss oder z.B. eine Reduzierung der Betreuungszeit eines Kindes veranlassen. Im SchuKiClub/Ferienbetreuung behält sich dies die Stadt Gifhorn vor, wenn

- durch das Verhalten des Kindes oder einer mangelnden Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, die Arbeit in der Ganztagsschule oder dem SchuKiClub/der Ferienbetreuung nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen beeinträchtigt oder gefährdet wird;

- sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen, z.B. eine Überforderungssituation des Kindes.

Im Fall von höherer Gewalt, z.B. einem sehr hohen Krankenstand innerhalb des Personals, kann es zum Ausfall der Betreuung bzw. zur Eröffnung einer Notgruppe im Nachmittag kommen. In diesem Ausnahmefall informiert der Kooperationspartner Stadt Gifhorn die Schule und handelt nach dem zuvor gemeinsam mit der Schulleitung entwickelten Notfallplan.

Die Mitarbeiter der Stadt Gifhorn haben das Recht am städtischen Betriebsausflug/Betriebsfest sowie der Personalversammlung teilzunehmen. Hier muss eventuell von Seiten der Schule eine Notgruppe im Nachmittag angeboten werden.

3. Städtische Ferienbetreuung

Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Ferienbetreuung obliegt dem Landkreis Gifhorn in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Durchführung im Stadtgebiet Gifhorn erfolgt durch die Stadt Gifhorn auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Gifhorn und der Stadt Gifhorn.

In Abhängigkeit von der Anzahl der angemeldeten Kinder, wird die Ferienbetreuung an einem oder mehreren ausgewählten Schulstandorten im Stadtgebiet angeboten. Pro Standort soll die Anzahl von 40 Kindern nicht überschritten werden. Der Personalschlüssel sieht eine 1:10 Betreuung vor. Die Nutzung der hierfür erforderlichen Räumlichkeiten erfolgt nach vorheriger Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen.

Das Angebot steht allen Grundschulkindern offen, die eine Schule im Stadtgebiet Gifhorn besuchen. Die Betreuung der Kinder übernimmt das städtische Personal, was auch im Rahmen der Ganztagskooperation in den Schulen eingesetzt ist. Die Ferienwochen werden unten den städtischen Teams aufgeteilt und können somit vorab geplant werden.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 ist eine jährliche Schließzeit innerhalb der Ferienzeiten von maximal vier Wochen vorgesehen. Die konkreten Schließzeiten werden jeweils jährlich festgelegt und rechtzeitig im Voraus bekanntgegeben.

4. Qualitätsentwicklung

Eine gute pädagogische Qualität von Ganztagsbildung und Betreuung beinhaltet einen stetigen Entwicklungs- und Überprüfungsprozess.

Die städtischen Mitarbeiter fungieren als familienergänzende Bezugs- und Betreuungspersonen. Die gesamte inhaltliche Ausgestaltung im Nachmittagsbereich orientiert sich so gut wie möglich an den komplexen und altersspezifischen Bedürfnissen der Kinder- und Jugendlichen. Die Stadt Gifhorn hat mit ihren Betreuungsteams ein Leitbild erarbeitet.

Acht wichtige Grundsätze stehen dabei im Fokus der täglichen inhaltlichen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen.

- Wir gestalten Freizeit.
- Wir stärken Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit.
- Wir leben ein respektvolles und wertschätzendes Miteinander.
- Wir fördern vielfältige Interessen und Fähigkeiten.
- Wir sind für die Kinder und Jugendlichen zuverlässige Bezugspersonen.
- Wir orientieren uns an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen.
- Wir betreuen familienergänzend, kompetent und verlässlich.
- Wir sind ein starkes Team und werden unterstützt durch Landesbedienstete der Schule und Kooperationspartner.

4.1 Fortlaufende Evaluation und daraus folgende Fort- und Weiterbildungen

Über verschiedene Wege der Evaluation, die direkt in die Optimierung des jeweiligen Schulnachmittags zurückgeflossen sind, wurden über viele Jahre größere und kleinere Anpassungen von Seiten der Stadt Gifhorn vorgenommen. Genauso resultieren daraus immer wieder Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für das Betreuungs- wie auch das Leitungsteam.

Folgende entwicklungsbegleitenden Arbeitssettings werden z.B. angeboten:

- Themenorientierte Dienstbesprechungen mit der Fachberatung
- Supervisionen
- Studientage
- Fallberatungen
- Fort- und Weiterbildungen
- Regelmäßige und schulübergreifende Dienstbesprechungen der Teamleitungen
- Enger und stetiger Austausch mit den Schulleitungen
- Schulübergreifender Austausch der Jahrgangsteams
- Befragung von Erziehungsberechtigten und Kindern
- Sonstiges

4.2 Erste-Hilfe-Lehrgänge und arbeitsrechtliche Unterweisungen

Die Erste-Hilfe-Lehrgänge und die arbeitsrechtlichen Unterweisungen des städtischen Personals werden in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt.

5. Raum- und Außengelände

Den räumlichen Rahmenbedingungen kommt eine große Bedeutung zu, da sich die Schüler täglich über einen langen Zeitraum in der Schule aufhalten. Unterrichts- und umliegende Sozialräume müssen daher in noch stärkerem Maße zu Lebens-, Gestaltungs-, Ruhe- und Entwicklungsräumen ausgestaltet werden.

Konkrete Standards können hier noch nicht auf alle Schulen angewendet werden.

Mit der Weiterentwicklung der Gifhorner Ganztagsschulen sollen die räumlichen Aspekte den Bedürfnissen zunehmend angepasst werden.

6. Schutzkonzepte in der Schule

Die Schule soll laut aktuellem Entwurf des Kultusministeriums ab dem Schuljahr 2026/2027 ein an ihre spezifischen Rahmenbedingungen angepasstes Gewaltpräventionskonzept vorhalten. Dieses umfasst auch ein Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Den Mitarbeitenden des städtischen Kooperationspartners sind diese konzeptionellen Inhalte von Seiten der Schule, sobald sie vorhanden sind, mindestens einmal jährlich in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Die Stadt Gifhorn handelt generell nach den Vorgaben der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII. Diese Vereinbarung besteht zwischen dem Landkreis Gifhorn und dem Fachbereich Bildung und Jugend der Stadt Gifhorn.

Die außerinstitutionellen und innerinstitutionellen Aspekte zum Kinderschutz hat die Stadt Gifhorn für sich selbst noch einmal separat in einer Rahmenvereinbarung Kinderschutz festgehalten. Hier sind externe und interne Verfahrenswege geregelt, Dokumentationshilfen gegeben und ein interner Verhaltenskodex (No-Gos) festgehalten.

7. Fortschreibung der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung ist die inhaltliche Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Gifhorn und den in Punkt 1.2 benannten Schulen. Eine Überarbeitung und Anpassung an die Entwicklungen der Praxis wird jährlich vorgenommen.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle unwirksamer Regelungen tritt eine solche, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.